

Bundesministerium für Finanzen
 Herrn Abteilungsleiter
 Dr. Stefan Melhardt
 Abteilung IV/10
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900DW | F 05 90 900259
 E fsp@wko.at
 W wko.at/fp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMF-010000/0024-IV/1/2019	FSP/Dr. Michael Eberhartinger	4460	24.05.2019

Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Melhardt,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und gestattet sich folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Mit dem EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPfG) soll die im Frühjahr 2018 beschlossene und in Kraft getretene „Richtlinie (EU) 2018/822 ... bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen“ (DAC 6) in nationales Recht umgesetzt werden.

Die nationalen und internationalen Bemühungen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung werden von der WKÖ grundsätzlich unterstützt.

Durch das EU-MPfG sollen ab 1. Juli 2020 sogenannte Intermediäre verpflichtet werden, bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen den nationalen Finanzverwaltungsbehörden offenzulegen. Die Pflicht zur Meldung einer meldepflichtigen Gestaltung im Rahmen des EU-Meldepflichtgesetzes bedeutet eine neue Informationsverpflichtung für Unternehmen. Laut der WFA wird dadurch insgesamt eine Belastung von rund 180.000 Euro pro Jahr verursacht. Es ist zu erwarten, dass durch diese Meldung ein höherer Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen entsteht.

Überbordende Bürokratie stellt für Unternehmen und damit auch für den Wirtschaftsstandort Österreich eines der größten Probleme dar.